

## **Widerspruch gegen die Abrechnung des Quartals II/2005**

Streichung der Ziffer 05310 (präanästhesiologische Untersuchung) vor der Narkoseleistung nach Ziffer 05330

### Widerspruchsbegründung:

Grundsätzlich hat der Anästhesist die Verpflichtung, jeden Patienten vor einer Operation zu untersuchen und rechtswirksam aufzuklären, bevor der Patient in das vorgeschlagene Anästhesieverfahren einwilligt. Siehe hierzu auch die “Leitlinie zur anästhesiologischen Voruntersuchung“ der Deutschen Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin.

Aus den Abrechnungsbestimmungen des EBM im Kapitel 5 (Präambel) ergibt sich ebenfalls die Verpflichtung zu einer zu dokumentierenden Voruntersuchung. Gleiches ergibt sich aus den Qualitätsrichtlinien der Bundesärztekammer zum ambulanten Operieren ebenso wie aus den Qualitätsrichtlinien zum § 115b SGB V.

Sofern dennoch der EBM eine Abrechnungsbestimmung enthält, dass die Voruntersuchung nach Ziffer 05310 nur bei Anästhesieleistungen zu Eingriffen des Kapitels 31.2 abrechnungsfähig ist, handelt es sich hierbei um ein in sich inkongruentes Werk.

Es mag auch sein, dass der Bewertungsausschuss die gesamten Anästhesieleistungen zu bestimmten unterschiedlichen Eingriffen unterschiedlich hoch bewerten wollte. Die zu fordernde Sorgfalt, die grundsätzlich an jede Leistungserbringung des Anästhesisten zu stellen ist, kann jedoch keinesfalls aus einem solchen Grunde unterlaufen werden.

Unterschiedliche Bewertungen, bzw. Förderung bestimmter Leistungssektoren sind auf mehreren anderen Wegen möglich, sofern dies vom Ordnungsgeber gewünscht ist.

Es kann jedoch nicht angehen, dass über den EBM definierte Leistungen wie die Ziffer 05310, die der Anästhesist auf Grund anderer Rechtsbestimmungen unabdingbar in jedem Behandlungsfall erbringen muss, nicht vergütet werden. Die Anwendung der Abrechnungsbestimmungen und die Streichung der Ziffer 05310 durch die KV mag formal korrekt erfolgt sein, ist jedoch mit anderen rechtlich bindenden Vorgaben nicht vereinbar.